

Klausur Nr. 1299 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 1 von 15

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Klausur Nr. 1299
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Ludwig Van
Rechtsanwalt
Beethovenstraße 18
16816 Neuruppin

Neuruppin den, 24.02.2026

An das
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

VG Potsdam
Eingang: 24.02.2026

- per beA -

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn **Johann Wolf**,
Rudolfstraße 32, 16816 Neuruppin,

- Kläger -

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ludwig Van und Wolfgang Amadeus, Beethovenstraße 18 in 16816 Neuruppin -

gegen

die **Stadt Neuruppin**,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin,

- Beklagte -

wegen: Entfernung von Wertstoffcontainern vom Standort Rudolfstraße

erheben wir namens und in Vollmacht des Klägers

Klage

und werden beantragen,

- 1. die Beklagte zu verpflichten, die auf dem früheren Schuttplatz an der Rudolfstraße aufgestellten Wertstoffcontainer zu entfernen,**
- 2. die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.**

Begründung:

Der Kläger wohnt in Neuruppin im Hause Rudolfstraße 32.

Ganz in der Nähe seines Hauses hat die Beklagte im Jahre 2024 auf dem Gelände eines aufgegebenen alten Schuttplatzes eine Anzahl von Wertstoffcontainern aufgestellt. Diese hatten vorher an anderer Stelle – am Rande des unmittelbar hinter dem neuen Standort liegenden, nicht weit entfernten Geländes der Verwaltung der Stadt Neuruppin in der Industriestraße und neben dem Aldi-Markt an der Benzstraße – gestanden. Von dort sollten sie entfernt werden, weil die von ihnen ausgehenden Störungen ständig Anlass zu Beanstandungen unterschiedlichster Art, vor allem durch die dort wohnenden Mitbürger gegeben hatten.

Der Kläger hatte sich bereits unmittelbar nach der Umstellung mehrfach an die Beklagte gewandt und die Entfernung der Wertstoffcontainer von ihrem neuen Standort verlangt. Als Begründung hatte er angegeben, dass von diesen Containern vor allem durch das Einwerfen von Glas zur Nachtzeit erhebliche Lärmbelästigungen für die Nachbarn ausgingen, die ihre Nachtruhe empfindlich störten.

Diese neuen Störungen trafen ihn besonders hart, weil sie so ungewohnt seien. Zwar führe unmittelbar auf der anderen Straßenseite der Rudolfstraße und damit unmittelbar vor seiner Wohnung die Regionalbahnstrecke Wittenberge - Neuruppin - Berlin vorbei, auf der lebhafter Bahnverkehr herrsche und auf der auch nachts gefahren werde. An die dadurch hervorgerufene Lärmbelästigung hätten sie sich als Nachbarn im Laufe der Jahre aber in gleicher Weise gewöhnt und gewöhnen müssen wie an die kontinuierliche Lärmbelästigung durch den ständigen Kfz-Verkehr ausgehend von der nicht weit entfernten Bahnunterführung. Diese befindet sich nur ein kurzes Stück entfernt vom klägerischen Grundstück in südöstlicher Richtung und stellt einen Tunneltrög unter der DB-Strecke auf der Benzstraße dar - diese kreuzt davor die Rudolfstraße und ist Teil des stark frequentierten Innenstadtrings -, durch den der Kfz-Verkehr geführt wird. Der dadurch entstehende Lärm wird dabei insgesamt nach oben abstrahlt. Davon seien wiederum die Nachbarn besonders betroffen, die - wie er - in ihren Häusern oberhalb und beinahe am Rande des Einschnitts wohnten.

Diesen für sie inzwischen üblichen Geräuschen gegenüber fiel die Lärmbelästigung durch den neuen Müllplatz besonders auf, weil sie ungewohnt seien und im Übrigen stoßartig aufträten. Gegen diese punktuellen Geräusche könne sich niemand wehren. Bei ihnen trete auch nicht der Gewöhnungseffekt ein, der andere und gleichförmige Geräuschbelastungen wie den Straßenverkehr oder Zugvorbeifahrten nach längerer Gewöhnungszeit erträglicher machten. Sie verhinderten jedes Schlafen zur Nacht oder am Tage bei nicht fest geschlossenem Fenster. Das sei für die Betroffenen unzumutbar.

Klausur Nr. 1299 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 3 von 15**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Alle Bemühungen der Beklagten, gerade die nächtlichen Ruhestörungen durch das Aufstellen von Verbotsschildern zu verhindern, seien erkennbar ohne Erfolg geblieben. Die versteckte Lage des Platzes und die zahlreichen Möglichkeiten, ungesehen zu kommen und zu gehen, verführten geradezu zum Missbrauch, ohne dass die Beklagte ihn einschränken oder gar verhindern könne.

Der Kläger vermag der Argumentation der Beklagten durchaus zu folgen, die Abfallbeseitigung überhaupt und speziell das Einsammeln wiederverwertbarer Stoffe diene einem sinnvollen und der Allgemeinheit nützlichen, weil ressourcenschonenden Zweck, dem der Gesetzgeber aus diesen Gründen einen hohen Rang eingeräumt habe. Er hält auch für unvermeidbar und zudem berechtigt, die aus der Aufstellung der für das Einsammeln dieser Wertstoffe unverzichtbaren Container entstehenden Belästigungen der Bevölkerung insgesamt zuzumuten.

Der Kläger vermag allerdings nicht einzusehen, warum die Beklagte gerade den Anliegern der Rudolfstraße diese neuerlichen Belastungen zumuten müsse. Sie alle seien durch die übrigen, historisch bedingten Lärmquellen bereits so stark getroffen und in ihrer Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt, dass es gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit verstoße, mit den Belastungen aus diesem verlegten Müllplatz ebenfalls die sowieso schon am stärksten betroffenen Mitbürger erneut und zusätzlich zu belasten.

Das gelte umso mehr, als sich die Stadt offensichtlich dem Druck der Mitbürger an anderer Stelle gebeugt habe, die dort aufgestellten Container abzubauen und an der Rudolfstraße wieder aufzustellen.

Im Übrigen wies er darauf hin, dass es die Stadt nach seinen Feststellungen an der notwendigen Kontrolle des Müllplatzes fehlen lasse. Niemand kontrolliere die Einhaltung der zeitlichen Einwurfsbeschränkungen. Außerdem sei der neue Müllplatz so verdeckt und versteckt gelegen, dass er infolge seiner Kontrollresistenz gerade dazu einlade, ihn zunehmend zur Entsorgung von Müll aller Art zu missbrauchen. Müll werde überall auf dem Gelände in der Landschaft abgelagert und verschandele die ganze Umgebung.

Außerdem weist der Kläger zu Recht darauf hin, dass die früheren Standplätze der Wertstoffcontainer besser geeignet und günstiger gelegen seien.

Das Gelände der nahegelegenen Stadtverwaltung sei groß, besser kontrollierbar, nachts unbewohnt und werde außerhalb der Dienstzeiten nicht genutzt, so dass dort vor allem nachts niemand im Schlafe gestört werden könne.

Und der Standort vor dem Aldi-Markt in der Benzstraße sei schon deshalb besser geeignet, weil durch den Einkauf dort ein wesentlicher Teil der Wertstoffe aufkomme, der später entsorgt werden müsse. Ein solcher Standort verhindere mit Sicherheit sonst erforderlichen zusätzlichen Verkehr. Gerade auch aus diesem Grunde ständen üblicherweise in unmittelbarer Nähe zu diesen großen Märkten solche Wertstoffcontainer. Dass sei auch in Neuruppin bei den anderen großen Märkten so.

Bei dem Aldi-Markt in der Benzstraße konkret hätten sich im Übrigen die Grundstücksverhältnisse nach und durch den Neubau geändert. Mit Sicherheit lasse sich dort ein anderer, gegenüber früher besser geeigneter Standort für die Wertstoffcontainer auf dem Marktgelände finden.

**Klausur Nr. 1299 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 4 von 15**

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Der Kläger hat die Stadt in den vergangenen Monaten immer wieder angeschrieben und angesprochen. Dabei hat er auch darauf hingewiesen, dass die heute nur noch mögliche Zufahrt von hinten über das Gelände der Stadtverwaltung zusätzlichen Verkehr durch die benutzen Pkw bedeute und durch die Fahrt über die leicht ansteigende Straße zum Müllplatz zahlreiche Kinder gefährde, die diese, in Neuruppin seltene Abfahrt zum Rad- und Rollerfahren nutzten. Derselben Gefährdung setzen sich auch die erwachsenen Radfahrer und Fußgänger aus, die über diese Straße ohne jeden Randstreifen oder Fußweg in die Industriestraße und zur Stadtverwaltung wollten.

Im Laufe der Gespräche mit der Beklagten sah es zumindest zeitweilig so aus, als ob sich die Stadt Neuruppin diesen Argumenten anschließen könne. Mit dem in Ablichtung beigefügten Schreiben vom 18. Dezember 2025 hat die Beklagte dann aber abschließend eine Auflösung des Containerstandortes und eine Verbringung der Wertstoffcontainer an eine andere Stelle ausgeschlossen.

Der Kläger ist nach der Einrichtung und Nutzung des neuen Containerstandplatzes zusätzlichen Belästigungen ausgesetzt, die er nicht hinnehmen muss, weil sie ihm im Vergleich mit anderen Mitbürgern etwa an den früheren Containerstandplätzen nicht mehr zuzumuten sind, sodass er nach alledem einen nachbarlichen Abwehranspruch hat.

Unserem Mandanten verbleibt zu dessen Durchsetzung nur noch die Möglichkeit, sich im Klagewege gegen den jetzigen Containerstandort zur Wehr zu setzen.

(Ludwig Van)
Rechtsanwalt

Anlage: Schreiben der Stadt Neuruppin vom 18.12.2025

Anlage: Schreiben der Stadt Neuruppin vom 18.12.2025

Stadt Neuruppin
Der Bürgermeister der Stadt



Rechtsanwaltskanzlei Van und Amadeus
Beethovenstraße 18
16816 Neuruppin

Neuruppin, 18.12.2025

Betreff: Aufstellung von Wertstoffcontainern an der Rudolfstraße auf dem Hügel des früheren Müllplatzes

Hier: Verlegung von Aldi und dem bisherigen Standort neben der Stadtverwaltung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Van,

die Situation des Wertstoffcontainer-Standortes in der Rudolfstraße habe ich noch einmal eingehend überprüft. Auch bei Würdigung aller Gesamtumstände sehe ich abschließend keine Möglichkeit, den Containerstandort aufzulösen und die Wertstoffcontainer an eine andere Stelle zu verbringen.

Sie bemängeln, dass das Einwerfen von Altglas in die Container bei den unmittelbaren Nachbarn eine hohe Lärmbelästigung, besonders in den Zeiten nach 22:00 Uhr abends und vor 7:00 Uhr morgens, darstellt. Dies möchte ich nicht in Abrede stellen. Aus diesem Grunde werde ich kurzfristig entsprechende Verbotsschilder aufstellen lassen, die ein Bedienen des Containerstandortes in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr nicht gestatten.

Weiterhin sehen Sie in der Verlegung der Wertstoffcontainer verkehrssicherheitstechnische Probleme. Die über einen Hügel verlaufende Straße vom Containerstandort in Richtung Industriestraße wird nach Ihren Aussagen von vielen Kindern als Spielplatz genutzt. Dabei dient der Hügel als Abfahrt zum Inliner-Skating, Skateboard, Fahrrad und Go-Kart fahren. In diesem Zusammenhang möchte ich alle Verantwortlichen darauf hinweisen, dass eine Straße grundsätzlich kein Spielplatz ist. Die Straße dient in erster Linie der Aufnahme des für sie vorgesehenen Straßenverkehrs, es sei denn, die Straße ist eine verkehrsberuhigte Zone mit der ausdrücklichen Erlaubnis zur Durchführung von Kinderspielen. Auch wenn die Vorgaben für die Kinder zur Ausübung der genannten Sportarten ausgesprochen günstig sind, so kann die Straße nicht dazu eigenmächtig von den betreffenden Personen in Anspruch genommen werden. Die Gefährdung geht also im vorliegenden Falle

Klausur Nr. 1299 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 6 von 15

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

nicht vom Fahrzeugverkehr, sondern von den Kindern aus, die sich selbst und darüber hinaus auch den Fahrzeugverkehr in Gefahr bringen.

Die zuständige Entsorgungsfirma und die Stadt Neuruppin werden weiterhin bemüht sein, den Containerstandort sauber und ordentlich zu halten. Damit betrachte ich die Angelegenheit abschließend als erledigt. Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
(Diehl)

Stadt Neuruppin
Der Bürgermeister der Stadt
- Rechtsamt –



An das
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

VG Potsdam
Eingang: 20.03.2026

Neuruppin, den 18.03.2026

In der Verwaltungsrechtsache

Wolf ./., Stadt Neuruppin
– 7 E 336/26 –

nehme ich Bezug auf die gerichtliche Eingangsverfügung vom 27.02.2026 und beantrage,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstückes Rudolfstraße 32, Gemarkung Neuruppin, Flur 38, Flurstück 149/2. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut und liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, für den kein Bebauungsplan besteht. Der Bereich wird durch eine überwiegend eingeschossige Bauzeile nordöstlich der Rudolfstraße und die entlang der gegenüberliegenden Straßenseite verlaufende Eisenbahnhauptstrecke Wittenberge - Neuruppin - Berlin geprägt.

Zweifelhaft ist, ob das Haus tatsächlich vom Kläger bewohnt wird, wie er es durch seinen Prozessbevollmächtigten vortragen lässt. Ausweislich des Melderegisters besteht in Neuruppin weder ein Haupt- noch ein Nebenwohnsitz. Der in der Rudolfstraße 32 ursprünglich bestehende Wohnsitz wurde vom Kläger zum 07.12.2000 abgemeldet. Der Kläger mag diesen Widerspruch aufklären.

Die Beklagte ließ im August 2024 Wertstoffcontainer auf dem Flurstück 115/2, Flur 38, Gemarkung Neuruppin, gelegen an dem Teil der Rudolfstraße, der aus Blickrichtung des klägerischen Grundstücks jenseits der Kreuzung Rudolfstraße/Benzstraße in östlicher Richtung weiterverläuft - aufstellen. Der Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123, Baugebiet „Nähe Bahnübergang Benzstraße“, der am 30.04.1995 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan setzt für

Klausur Nr. 1299 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 8 von 15**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

den Bereich der Wertstoffcontainer öffentliche Einstellplätze fest. An dem Standort befinden sich zurzeit vier Container für Altpapier, vier für Altkleider/Schuhe und zwei für Altglas.

Es ist bereits fraglich, ob die Klage zulässig ist. Eine Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO liegt hier nicht vor. Der vom Kläger behauptete Anspruch erscheint offensichtlich und eindeutig nach jeder denkbaren Betrachtungsweise ausgeschlossen zu sein. Die Entfernung zwischen den Wertstoffbehältern und dem Grundstück beträgt über 50 Meter. Zwischen dem Containerstandort und dem Wohngrundstück befinden sich zwei Grünstreifen, die Trasse der Benzstraße sowie ein anderes mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück. Angesichts dieser Entfernung und der Abschirmung erscheint eine Verletzung subjektiver Rechte des Klägers ausgeschlossen.

Jedenfalls ist die Klage aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Entfernung der Wertstoffcontainer. Eine Rechtsgrundlage für den behaupteten Abwehranspruch ist schon nicht ersichtlich. Selbst wenn man das Vorliegen einer Rechtsgrundlage unterstellt, erfordert ein Abwehr- oder Beseitigungsanspruch auf jeden Fall, dass mit dem Containerstandplatz Belästigungen einhergehen, die für den Kläger im Ergebnis nicht mehr zumutbar sind. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Bei Wertstoffcontainern handelt es sich um genehmigungsfreie Anlagen im Sinne des Immissionschutzrechts. Nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechts sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden oder zumindest auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ein zeitweise ungepflegter Zustand des Containerstandplatzes stellt bereits keine Einwirkung dar. Aber auch die von den Wertstoffcontainern ausgehenden Geräusche erreichen nicht den Grad schädlicher Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Belästigungen.

Die Frage der Zumutbarkeit der Geräuschemissionen richtet sich nach einer Vielzahl von Faktoren. Neben Kriterien wie Lärmwert, Störimpfindlichkeit des Gebietes oder Abstand zur nächsten Wohnbebauung sind auch wertende Elemente wie soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz zu berücksichtigen. Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung im Sinne einer Güterabwägung. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass Wertstoffsammelcontainer und die mit ihrer Nutzung und Entleerung typischerweise verbundenen Geräusche sogar in Wohngebieten grundsätzlich als sozialadäquat und zumutbar hinzunehmen sind.

Die von Wertstoffcontainern ausgehenden Immissionen sind nicht bereits dann unzumutbar, wenn sich ihre Benutzung auf die unmittelbare Umgebung unvermeidbar nachteilig auswirkt, sondern erst dann, wenn besondere Umstände hinzutreten, die dazu führen, dass die Belastung der Nachbarn über das Maß hinausgeht, welches typischerweise und zwangsläufig mit ihnen verbunden ist. Die durch das Einwerfen von Glas in einen Sammelbehälter entstehenden Schallgeräusche sind ebenso als wohngebietstypisch hinzunehmen wie auch die üblichen, bei der Anlieferung von Altglas mit Kraftfahrzeugen und bei der Entleerung der Behälter entstehenden Begleitgeräusche.

Der Containerstandort hält zum Grundstück des Klägers einen großzügig bemessenen Abstand von über 50 Meter. Die Anlage wird gegenüber dem klägerischen Wohnhaus zudem durch zwei Grünstreifen und ein anderes Wohnhaus abgeschirmt. Die An- und Abfahrt der Kraftfahrzeuge tangiert nicht das Grundstück des Klägers, sondern erfolgt ausschließlich über die Industriestraße. Lediglich der Verkehr für die Entleerung der Behälter nutzt die Rudolfstraße. Für die Frage der Bedeutung der Schutzwürdigkeit der Wohnsituation ist darüber hinaus auch zu berücksichtigen, dass die nähere

Klausur Nr. 1299 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 9 von 15**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Umgebung des Containerstandortes eher einem Mischgebiet als einem Wohngebiet entspricht. Im Nahbereich - namentlich in der von der Rudolfstraße in östlicher Richtung abzweigenden Industriestraße - befinden sich vorwiegend Bürogebäude (u.a. Stadtverwaltung) und Wohnhäuser sowie eine Schule mit Turnhalle. Die vorhandene Eisenbahnstrecke und die stark frequentierte Benzstraße als Bestandteil des innerstädtischen Rings mindern zudem die Störimpfindlichkeit des Gebietes.

Auch außerhalb der vorgesehenen Einwurfzeiten auftretende Lärmbeeinträchtigung sind Belastungen, die typischerweise mit dem Betrieb der Container verbunden und damit zumutbar sind. Die Beklagte ist einer missbräuchlichen Nutzung dadurch entgegengetreten, indem sie ein Hinweisschild aufgestellt hat, durch das die Nutzung in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr untersagt wird. Eine regelmäßige Kontrolle durch die Beklagte kann hingegen nicht in Anspruch genommen werden und würde auch die Leistungsfähigkeit der Kommune weit überspannen. Nicht zutreffend ist die Behauptung des Klägers, der Containerstandort sei „verdeckt und versteckt gelegen“. Tatsächlich ist er von der Straße aus gut einsehbar.

Hinsichtlich der möglichen Pflicht zur Prüfung eines Alternativstandortes steht der Stadt Neuruppin in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit ein breiter Entscheidungsspielraum zu. Der neue Standort an der Rudolfstraße ist sowohl für Kraftfahrzeuge wie auch für Fußgänger gut erreichbar. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung - dessen Eigentümer im Übrigen den neuen Containerstandplatz mittlerweile akzeptiert - beträgt etwa 30 Meter und ist damit ausreichend bemessen. Die von dem Kläger angesprochenen früheren Standorte bei Aldi und am Rande des Geländes der Stadtverwaltung wurden aufgegeben, da die Flächen nicht mehr zur Verfügung standen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum Dritter - die Stadtverwaltung selbst ist dort nur Mieterin -, die auf eine Verlegung der Container drängten.

Eine besondere Gefahrenlage im Bereich der leicht ansteigenden Verbindungsstraße zwischen der Rudolfstraße und der Industriestraße ist nicht erkennbar. Der Ausbauzustand genügt den Ansprüchen des vorhandenen Verkehrs. Die Kraftfahrzeuge befahren die Straße auf Grund der Kurven regelmäßig nur mit mäßiger Geschwindigkeit.

Der Verwaltungsvorgang liegt an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
(Justus)
Rechtsamt

**Klausur Nr. 1299 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 10 von 15**

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Ludwig Van
Rechtsanwalt
Beethovenstraße 18
16816 Neuruppin

Neuruppin, den 24.04.2026

An das
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

VG Potsdam
Eingang: 24.04.2026

- per beA -

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Wolf ./ Stadt Neuruppin
– 7 E 336/26 –**

nehmen wir zur Klageerwiderung der Stadt Neuruppin vom 18.03.2026 wie folgt Stellung:

Der Kläger ist Eigentümer des Wohngrundstücks Rudolfstraße 32, was die Beklagte auch nicht bestreitet. Zutreffend weist sie allerdings darauf hin, dass der Kläger seinen Hauptwohnsitz in Berlin hat. Allerdings ist er an den Wochenenden und in seinem Urlaub beinahe regelmäßig in Neuruppin und wohnt dort in seinem Haus. Dabei empfindet er die von den Wertstoffcontainern ausgehenden Störungen ganz besonders nachhaltig. An seiner Aktivlegitimation besteht somit kein Zweifel.

Die Beklagte irrt außerdem, wenn sie die durch den Kläger geltend gemachten Beeinträchtigungen des Ruhebedarfs der betroffenen Anwohner zur dessen alleiniger Sache macht, weil er eben die Klage erhoben hat. Alle Nachbarn fühlen sich in gleicher Weise belästigt und belastet. Beigefügt legen wir eine Unterschriftensammlung **aller** Nachbarn vor, die sich durch die Nutzung der Container in der Nacht oder an den stillen Wochenenden in ihrer Ruhe beeinträchtigt fühlen. Aus dieser Liste ergibt sich eindeutig, dass die unbestreitbaren Störungen durch die Benutzung der Wertstoffcontainer (typischerweise gerade außerhalb der Zeiten, die von der Beklagten auf den von ihr aufgestellten Schildern zugelassen worden sind) Belästigungen für alle darstellen und von ihnen auch übereinstimmend als unzumutbar betrachtet und empfunden werden.

Zu den gestörten Anwohnern zählen im Übrigen auch die Bewohner der Häuser Rudolfstraße 31a und 31b, die ebenfalls noch zwischen den Wertstoffcontainern und dem Haus des Klägers liegen und der Störungsquelle besonders nah und nachdrücklich ausgesetzt sind.

Was die Störempfindlichkeit des Gebietes angeht, haben wir deutlich gemacht, dass der Kläger (wie alle anderen Nachbarn auch) schon vor der Aufstellung der Wertstoffcontainer durch die Beklagte aus der spezifischen Wohnanlage heraus in ganz besonderer Weise belastet war und ist. Das ist auch unstrittig. Dann müsste aber bei der zusätzlichen Auferlegung von Störungen und der damit ver-

Klausur Nr. 1299 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 11 von 15**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

bundenen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Anwohner stärker auf sie und die Wahrung ihrer Interessen abgestellt werden.

Das gilt besonders für die Auswahl des Standortes der unbestreitbar sinnvollen und notwendigen Wertstoffcontainer. Denn die hier aufgestellten Container standen vorher richtigerweise am Aldi-Markt in der Benzstraße (und damit auf dem Gelände eines der größten Verursacher des Wertstoffaufkommens in diesem gesamten Stadtteil der Beklagten) und zum anderen in unmittelbarer Nachbarschaft des jetzigen Standortes, aber tiefer gelegen und in größerer Entfernung zu den Anwohnern sowie leichter erreichbar von allen Nutzern auf dem Gelände der Stadtverwaltung in der Industriestraße.

Dieses Gelände befindet sich - wenn auch nicht im Eigentum der Stadt - in öffentlicher Hand, denn es gehört der Städtischen Grundstücksverwaltungs-GmbH, deren Mehrheitsgesellschafterin die Beklagte ist. Störungen der Nacht- und Wochenendruhe von Anliegern waren hier völlig ausgeschlossen, da sich in der Nachbarschaft allein Verwaltungsgebäude befinden, in denen zu diesen Zeiten niemand gestört werden kann.

Unter den Betroffenen wird die Meinung vertreten, der Wertstoffcontainerplatz habe in der Zufahrt zur Stadtverwaltung durch seinen zumeist beklagenswerten Zustand bereits optisch störend gewirkt und deshalb verschwinden müssen. Wir halten das für eine nachvollziehbare Begründung, aber nicht tragfähig genug, die unbestreitbaren Belastungen aus einem solchen Containerstandort jetzt Mitbürgern aufzubürden, die durch die Lage ihrer Wohnungen und Häuser und vor allem durch die Entwicklung des Verkehrs sowieso bereits erheblich stärker belastet sind als andere.

(Ludwig Van)
Rechtsanwalt

Anmerkung: Auf den Abdruck der Anlage zum Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 24.04.2026 - vollständige Unterschriftenliste der Anwohner der Rudolfstraße - wird verzichtet. Der Vortrag ist insoweit als unstreitig anzusehen.

Potsdam, den 15.06.2026
Az.: 7 E 336/26

Verwaltungsgericht Potsdam
Niederschrift (Auszug)
über die öffentliche Sitzung der 7. Kammer

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frege,
Richter am Verwaltungsgericht Meurer,
Richter Breitkopf,
sowie den ehrenamtlichen Richtern
Herr von Holst und Frau Ritchie.

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonband aufgezeichnet.

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Johann Wolf, ...

g e g e n

die Stadt Neuruppin, vertreten durch den Bürgermeister, - Rechtsamt - ...

erscheinen nach Aufruf der Sache zu dem auf heute anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung:

für den Kläger Herr Rechtsanwalt Van,
für den Beklagten Herr Justus.

Der Berichterstatter führt in den Sach- und Streitstand ein.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert. Sie erhalten Gelegenheit zu ihren Ausführungen.

Der Vertreter der Beklagten überreicht eine Rechnung der Firma Schilling vom 22.12.2023, aus der hervorgeht, welcher Art die Altglascontainer sind.

Dazu erklärt der Prozessbevollmächtigte des Klägers: Bei den hier infrage stehenden Containern handelt es sich jedenfalls nicht um solche, die in der Einwurfföffnung jeweils mit einer Gummiabdeckung versehen sind. Die Einwurfflöcher sind kahl. M. E. handelt es sich um schlichte Metallcontainer ohne jede Isolierung. Er überreicht 7 Lichtbilder, auf den die Container abgebildet sind und aus denen hervorgeht, dass sie teilweise sehr überfüllt sind.

Klausur Nr. 1299 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 13 von 15

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Der Vertreter der Beklagten erwidert: Aus den vorgelegten Rechnungsbelegen geht der Typ der Altglascontainer hervor: Fabrikat „Saubermann“, System „progressive“. Diese Container haben zwar keine Einwurfabdeckung, sind aber an der Innendecke, den Innenwänden und dem Innenboden mit Kunststoff- bzw. Gummimatten gedämmt. Sie entsprechen damit hinsichtlich ihrer Schalldämmung der bestmöglichen Geräuschklasse 1 und damit dem derzeitigen Stand der Technik. Das Umweltbundesamt hat zu solchen Containern festgestellt, dass diese im leeren Zustand beim Einwurf einen maximalen Schalleistungspegel von 95 db(A) und im teilgefüllten Zustand einen Pegel von 92 db(A) erzeugen. Nach den durchgeführten Tests des Umweltbundesamtes werden damit der für allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tagsüber und der für kurzzeitige Geräuschspitzen maximal zulässige Wert von 85 dB(A) nach Ziff. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm 1998 und Ziff. 3.3.1 d) der VDI-Richtlinie 2058 - „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ - eingehalten, sofern der Standort der Container von der nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens 12 m entfernt ist. Diesen Mindestabstand hat die Stadt Neuruppin um mehr als das Doppelte eingehalten.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt hierzu: Zu diesen technischen Details kann ich keine Stellungnahme abgeben.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden die Gerichtsakte sowie der beigezogene Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Heftstreifen) gemacht. Aus den dort enthaltenen Lichtbildern geht hervor, dass der aktuelle Containerstandplatz von dem Teil der Rudolfstraße, von dem die Industriestraße nach Osten abzweigt, gut einsehbar ist.

...

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift.

Der Beklagtenvertreter beantragt die Klageabweisung.

...

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts Potsdam ist zu entwerfen. Dabei sind Streitwertbeschluss und Rechtsmittelbelehrung erlassen.
2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung. In der mündlichen Verhandlung wurden alle tatsächlich und rechtlich relevanten Punkte angesprochen; das Gericht hat insoweit ausreichende Hinweise gegeben und rechtliches Gehör gewährt.
3. Die Gerichtsakte und der beigezogene Verwaltungsvorgang der Beklagten haben den in den Schriftsätzen wiedergegebenen Inhalt. Aus ihnen lassen sich keine weiteren, zur Sachverhaltsaufklärung dienenden Erkenntnisse gewinnen.

Die in den Schriftsätzen und im Protokoll der mündlichen Verhandlung beschriebenen Örtlichkeiten, namentlich die von der Beklagten wiedergegebene Gebietsbeschreibung, die Festsetzungen des B-Plans, die ermittelten Entfernungen des Containerstandortes von bestimmten Gebäuden, sowie die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken sind als zutreffend zu unterstellen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Stadt Neuruppin am Containerstandort ein Verbotsschild („Einwerfen von Wertstoffen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr verboten!“) seit Ende 2025 aufgestellt hat, es jedoch nach wie vor zu Entsorgungsvorgängen innerhalb der geschützten Zeiten kommt. Der tatsächliche Vortrag eines Verfahrensbeteiligten ist als zugestanden zu behandeln, soweit diesem nicht ausdrücklich entgegengetreten wurde.

4. Werden Auflagen und Beweiserhebungen für notwendig gehalten, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Durchführung erfolglos geblieben ist.
5. Stützt ein/e Bearbeiter/in die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
6. Kommt der/die Bearbeiter/in zu einer Entscheidung, in der er/sie zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er/sie die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
7. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung bzw. v.Brünneck/Härtel/Dombert, Landesrecht Brandenburg;
 - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.

Klausur Nr. 1299 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 15 von 15

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Anhang: Lageskizze

